Stadtjugendring Coburg

Stadtjugendring Coburg · Rosenauer Str. 45 · 96450 Coburg

Stadtjugendring Coburg
Rosenauer Straße 45
D - 96450 Coburg

Telefon +49 95 61 . 70 575 - 0
Fax +49 95 61 . 70 575 - 29
e-mail info@sjr-coburg.de
Internet www.sjr-coburg.de

Sparkasse Coburg Lichtenfels
BLZ 783 500 00
Kto-Nr. 264 92
IBAN DE84 7835 0000 0000 0264 92
BIC BYLADEM1COB

An die Vollversammlung des
Stadtjugendring Coburg

18.09.2023

Antrag des Vorstands des Stadtjugendrings Coburg an die SJR-Herbstvollversammlung 14.11.2023

Die Delegierten der Herbstvollversammlung mögen

die Änderungen der folgenden Förderrichtlinien zum 01.01.2024

- Förderung von Freizeitmaßnahmen von Mitgliedern des SJR Coburg mit Übernachtung
- Förderung von Freizeitmaßnahmen von Mitgliedern des SJR Coburg ohne Übernachtung
- Richtlinien zur Förderung von Geräten/Materialien

aufgrund der Änderungen der Fördersätze beschließen.

Der Vorstand erläutert und begründet den Antrag in der Herbstvollversammlung.

Antragsteller:
Vorstand des Stadtjugendrings Coburg

i. A. Alexander Müller
Vorsitzender
Stadtjugendring Coburg

FÖRDERUNG VON FREIZEITMAßNAHMEN VON MITGLIEDERN DES SJR COBURG MIT ÜBERNACHTUNG

Stadtjugendring Coburg

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern: innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen und den Charakter einer Freizeit, Jugendbildungsmaßnahme, Begegnungs- oder Studienfahrt haben. Ausgeschlossen sind Lehrgänge und Fahrten aus reinem Verbandsinteresse (Fachveranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Wettbewerbe, konfessionelle Maßnahmen usw.), Mitarbeiterbildungen und Familienfreizeiten.

3. Zuwendungsempfänger: in

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des SJR Coburg: Jugendverbände und deren Untergliederungen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften (im Folgenden Mitglieder genannt).

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Zweck der Maßnahme
Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderung entsprechen.

4.2. Dauer der Maßnahme
Die Maßnahme muss **mindestens** 3 Tage mit zwei Übernachtungen umfassen.

4.3. Mindestteilnehmer: innenzahl
An der Maßnahme müssen mindestens 5 Personen (+1 Leiter: in) teilnehmen.

4.4. Höchstalter der Teilnehmer: innen
Die Teilnehmer: innen dürfen nicht älter als 26 Jahre sein (ausgenommen verantwortliche Leiter: innen).

4.5. Teilnehmer: innen (inklusive Leiter: innen)
Die Teilnehmer: innenzahl aus der Stadt Coburg muss mindestens 50 % betragen; ansonsten werden nur die Teilnehmer: innen aus der Stadt Coburg gefördert.

4.6. Doppelantragstellung/anteilige Antragstellung
Eine Doppelantragstellung der gesamten Maßnahme bei Stadt- und Kreisjugendring Coburg ist ausgeschlossen. Eine anteilige Antragstellung der Maßnahme ist möglich, sofern die Teilnehmer: innenanzahl inkl. Leiter: innen 50 % in Stadt und Landkreis nicht erreichen. Hierzu müssen die Einnahmen und Kosten auf die Teilnehmer: innen aus Stadt und Landkreis anteilig berechnet und jeweils beim Stadtjugendring und Kreisjugendring Coburg beantragt werden.

4.7. Eigenbeteiligung der Teilnehmer: innen
Es ist von den Teilnehmer: innen ein angemessener Teilnehmer: innenbetrag zu erbringen.

5. Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Was wird gefördert?
Zuwendungsfähig sind die allgemeinen Sachkosten der Maßnahmen. Es erfolgt eine reine Fehlbetragsförderung.

5.2. Höhe der Förderung
Die Förderung beträgt je Übernachtung und Teilnehmer: in auf Zeltplätzen, in festen Häusern und bei Auslandsfahrten **€ 7,00**
höchstens jedoch **€ 70,00**

Die Förderung für Teilnehmer: innen mit JULEICA
beträgt pro Übernachtung **€ 8,50**
höchstens jedoch **€ 85,00**

Die Förderung für Leiter: innen mit JULEICA
beträgt pro Übernachtung **€ 10,50**
höchstens jedoch **€ 105,00**

5.3. Anerkannte Zahl der Gruppenleiter: innen
Der Förderbetrag wird bei Maßnahmen mit einer Gruppengröße **bis zu 10 Teilnehmer: innen** für maximal **2 Leiter: innen** gewährt.
Je angefangene weitere 5 Teilnehmer: innen wird **1 weitere: r Gruppenleiter: in** bezuschusst.
Notwendige weitere Leiter: innen ohne JULEICA werden wie Teilnehmer: innen gefördert.

5.4. Höchstsätze je Verband
Die Jugendgruppen eines Jugendverbandes können max. 35 % des dafür vorgesehenen Haushaltspostens erhalten. Sind jeweils nach dem 30.11. eines Jahres die eingeplanten Haushaltsmittel für die Förderung von Freizeitmaßnahmen noch nicht vollständig ausgeschöpft, entscheidet der Vorstand über die Berücksichtigung von Anträgen, die das Verbandsvolumen überschreiten.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung
Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme digital zu stellen.

6.2. Bewilligung und Ablehnung
Der SJR Coburg entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über den Antrag. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

6.3. Abrechnung
- Für die Abrechnung sind die digitalen Formblätter des SJR Coburg zu verwenden. Teilnehmer: innenliste
- Kostenaufstellung und Verwendungsnachweis (Die Einsendung von Einzelbelegen ist nicht nötig)
- Ausschreibung bzw. Einladung und ein Stichpunktbericht

Der Die Zuwendungsempfänger: in hat die Verwendungsunterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren. Der SJR Coburg behält sich vor, stichprobenartig Einzelbelege zu prüfen.

6.4. Auszahlung
Der Zuschuss wird nach Eingang und Prüfung der Abrechnung direkt an den: die Antragsteller: in ausgezahlt. Eine Auszahlung an Privatpersonen ist nicht möglich. Der SJR Coburg kann Zuschüsse nur im Rahmen seines Haushalts gewähren. Zur Auszahlung im laufenden Jahr kommen die bis 30. November d.J. abgerechneten Maßnahmen. In den Dezember d.J. fallende Abrechnungen werden im folgenden Jahr berücksichtigt. Barauszahlungen sind nicht möglich. In der Regel wird die Förderung auf ein Konto des Mitgliedes überwiesen. Andernfalls ist die Ausnahme schriftlich zu begründen und eine Bestätigung über die sachgemäße Verwendung der Fördergelder abzugeben.

Stadtjugendring Coburg
Vollversammlung 11-2023
gültig zum 01.01.2024

FÖRDERUNG VON FREIZEITMAßNAHMEN VON MITGLIEDERN DES SJR COBURG <u>OHNE ÜBERNACHTUNG</u>

Stadtjugendring Coburg

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmern: innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen, die dem Zweck der Förderung entsprechen und den Charakter einer Freizeit, Jugendbildungsmaßnahme, Begegnungs- oder Studienfahrt haben. Ausgeschlossen sind Lehrgänge und Fahrten aus reinem Verbandsinteresse (Fachveranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Wettbewerbe, konfessionelle Maßnahmen usw.), Mitarbeiter: innenbildungen und Familienfreizeiten.

3. Zuwendungsempfänger: in

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des SJR Coburg: Jugendverbände und deren Untergliederungen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften (im Folgenden Mitglieder genannt).

4. Fördervoraussetzungen

4.1. Zweck der Maßnahme
Die Maßnahme muss dem Zweck und Gegenstand der Förderung entsprechen.

4.2. Dauer der Maßnahme
Die Maßnahme muss **mindestens** 3 aufeinanderfolgende Tage dauern und täglich mindestens 6 Stunden Programm (incl. Mahlzeiten) umfassen.

4.3. Mindestteilnehmer: innenzahl
An der Maßnahme müssen mindestens 5 Personen (+1 Leiter: in) teilnehmen.

4.4. Höchstalter der Teilnehmer: innen
Die Teilnehmer: innen dürfen nicht älter als 26 Jahre sein (ausgenommen verantwortliche Leiter: innen).

4.5. Teilnehmer: innen (inklusive Leiter: innen)
Die Teilnehmerzahl aus der Stadt Coburg muss mindestens 50 % betragen; ansonsten werden nur die Teilnehmer: innen aus der Stadt Coburg gefördert.

4.6. Doppelantragstellung/anteilige Antragstellung
Eine Doppelantragstellung der gesamten Maßnahme bei Stadt- und Kreisjugendring Coburg ist ausgeschlossen. Eine anteilige Antragstellung der Maßnahme ist möglich, sofern die Teilnehmer: innenanzahl inkl. Leiter: innen 50 % in Stadt und Landkreis nicht erreichen. Hierzu müssen die Einnahmen und Kosten auf die Teilnehmer: innen aus Stadt und Landkreis anteilig berechnet und jeweils beim Stadtjugendring und Kreisjugendring Coburg beantragt werden.

4.7. Eigenbeteiligung der Teilnehmer: innen
Es ist von den Teilnehmer: innen ein angemessener Teilnehmer: innenbetrag zu erbringen.

5. Umfang und Höhe der Förderung

5.1. Was wird gefördert?
Zuwendungsfähig sind die allgemeinen Sachkosten der Maßnahme soweit sie nicht der Materialförderung unterliegen. Es erfolgt eine reine Fehlbetragsförderung.

5.2. Höhe der Förderung
Die Förderung beträgt je Teilnehmer: in (bei Teilnahme ab mind. 3 Tagen)

pro Tag	**€ 4,00**
höchstens jedoch	**€ 40,00**

5.3. Die Förderung für Teilnehmer: innen mit JULEICA (bei Teilnahme ab mind. 3 Tagen)

beträgt pro Tag	**€ 5,50**
höchstens jedoch	**€ 55,00**

5.4. Die Förderung für Leiter: innen mit JULEICA beträgt

pro Tag	**€ 7,50**
höchstens jedoch	**€ 75,00**

5.5. Anerkannte Zahl der Gruppenleiter: innen
Der Förderbetrag wird bei Maßnahmen mit einer Gruppengröße **bis zu 10 Teilnehmer: innen** für maximal **2 Leiter: innen** gewährt.
Je angefangene weitere 5 Teilnehmer: innen wird **1 zusätzliche: r Gruppenleiter: in** bezuschusst.
Notwendige weitere Leiter: innen ohne JULEICA werden wie Teilnehmer: innen gefördert.

5.6. Höchstsätze je Verband
Die Jugendgruppen eines Jugendverbandes können max. 35 % des dafür vorgesehenen Haushaltspostens erhalten. Sind jeweils nach dem 30.11. eines Jahres die eingeplanten Haushaltsmittel für die Förderung von Freizeitmaßnahmen noch nicht vollständig ausgeschöpft, entscheidet der Vorstand über die Berücksichtigung von Anträgen, die das Verbandsvolumen überschreiten.

6. Verfahren

6.1. Antragstellung
Der Antrag ist innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Maßnahme digital zu stellen.

6.2. Bewilligung und Ablehnung
Der SJR Coburg entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über den Antrag. Ein Anspruch auf Zuschussgewährung besteht nicht.

6.3. Abrechnung
Für die Abrechnung sind die digitalen Formblätter des SJR Coburg zu verwenden.
- Teilnehmer: innenliste
- Kostenaufstellung und Verwendungsnachweis (Die Einsendung von Einzelbelegen ist nicht nötig)
- Ausschreibung bzw. Einladung und ein Stichpunktbericht

Der: Die Zuwendungsempfänger: in hat die Verwendungsunterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren. Der SJR Coburg behält sich vor, stichprobenartig Einzelbelege zu prüfen.

6.4. Auszahlung
Der Zuschuss wird nach Eingang und Prüfung der Abrechnung direkt an den: die Antragsteller: in ausgezahlt. Eine Auszahlung an Privatpersonen ist nicht möglich. Der SJR Coburg kann Zuschüsse nur im Rahmen seines Haushalts gewähren. Zur Auszahlung im laufenden Jahr kommen die bis 30. November d.J. abgerechneten Maßnahmen. In den Dezember d.J. fallende Abrechnungen werden im folgenden Jahr berücksichtigt. Barauszahlungen sind nicht möglich. In der Regel wird die Förderung auf ein Konto des Mitgliedes überwiesen. Andernfalls ist die Ausnahme schriftlich zu begründen und eine Bestätigung über die sachgemäße Verwendung der Fördergelder abzugeben.

Stadtjugendring Coburg
Vollversammlung 11-2023
gültig zum 01.01.2024

Richtlinien zur Förderung von Geräten / Materialien

Stadtjugendring Coburg

1. Zweck der Förderung

Die im SJR zusammengeschlossenen Jugendgemeinschaften, Jugendverbände und deren Untergliederungen sollen geeignete Geräte/Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Geräten und Materialien, die für die Gruppenarbeit (Gruppenstunde, Freizeiten, eintägige Maßnahmen, Veranstaltungen im Rahmen der Gruppenarbeit) benötigt werden.

3. Zuwendungsempfänger:in

Antragsberichtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendgemeinschaften, Jugendverbände und deren Untergliederungen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Der: Die Antragsteller:in muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinem Besitz übergehen u. ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft innerhalb von 5 Jahren nach Beschaffung ist der Zuschuss an den SJR zurückzuzahlen.

4.2 Nicht gefördert werden Geräte/Materialien, welche nur dem kommerziellen Einsatz dienen.

5. Umfang der Förderung

5.1 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach
- der Zahl und dem finanziellen Umfang der eingegangenen Anträge.
- den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des SJR.

Der SJR-Vorstand entscheidet nach Antragslage über eine Kontingentierung.

5.2 Höhe der Finanzierung bis zu 50 % des Anschaffungswertes, höchstens jedoch 500,- Euro pro Verband.

6. Verfahren

6.1 Antragsstellung

Die Anträge (=Abrechnungen) sind mit einer Gesamtaufstellung u. Kopien der Belege einmal jährlich bis zum 15.11. des lfd. Haushaltsjahrs digital einzureichen. Aus den Belegen muss klar hervorgehen um welche Anschaffung u. um welche Jugendorganisation es sich handelt. Abrechnungen von 15. November bis 31. Dezember werden ins nächste Haushaltsjahr übernommen.

Anschaffungskosten oder Leihgebühren von außergewöhnlichen Geräten oder Materialien sind im Antrag zu begründen.

6.2 Doppelbezuschussung

Ein Zuschussantrag kann nicht zugleich beim SJR Coburg und beim KJR Coburg gestellt werden.

Doppelbezuschussung auf dieser Ebene ist ausgeschlossen.

6.3 Bewilligung

Der SJR bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. In Zweifels- / Grenzfällen entscheidet der SJR-Vorstand.

Die Bewilligung des Zuschusses wird abhängig gemacht vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen, falls die beschafften Gegenstände innerhalb von 2 Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

Der Zuschuss geht direkt an die antragstellende Gruppe.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Material- und Gerätekostenrechnung oder Quittung beim SJR nachträglich.

Stadtjugendring Coburg
Vollversammlung 11-2023
gültig zum 01.01.2024